

## Reformation und Frühe Neuzeit

Mayer, Thomas F.: *The Roman Inquisition. A Papal Bureaucracy and its Laws in the Age of Galileo*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press 2013, 385 S., ISBN 978-0-8122-4473-1.

Die päpstliche Inquisition war die gesamte Frühe Neuzeit hindurch ein alle sozialen, religiösen und kulturellen Bereiche Italiens bestimmender Faktor. Sie ist denn auch seit jeher eines der großen Themen der italienischen Historiografie. Ständen im lange nachwirkenden antiklerikalen-risorgimentalen Diskurs die Opfer der kirchlichen Glaubens- und Sittentribunale im Fokus des Interesses, richtet sich seit den 1980er Jahren der Blick stärker auf die „Täter“: auf die Inquisitoren, ihre juristischen und theologischen Normen und auf den institutionellen Apparat. In diese institutionengeschichtliche Forschungstradition ordnet auch Thomas F. Mayer, Professor für Geschichte am Augustana College (Illinois), seine hier anzuzeigende Monografie ein. Gegenstand der Untersuchung ist die 1542 von Paul III. in Form einer Kardinalskongregation ins Leben gerufene römische Zentrale der Inquisition, die sowohl als Leitungsbehörde für die lokalen Tribunale in Mittel- und Norditalien fungierte, als auch als erstinstanzliches Gericht inquisitorische Jurisdiktion in der Gesamtkirche beanspruchte. Mayers Studie widmet sich der personellen Zusammensetzung dieses Dikasteriums und den dort geltenden Prozessregeln. Der Untersuchungszeitraum liegt in den Pontifikaten von Paul V. bis Urban VIII., jener Zeit also, in der sich das Tribunal in zwei zeitlich auseinanderliegenden Verfahren mit den Thesen und der Person Galileo Galileis befasste (1616, 1632/33), wobei der im Untertitel erwähnte Fall selbst nicht gesondert behandelt wird.

An einen knappen Aufriss der Organisation der Römischen Inquisition (S. 9–26) schließt der Verf. in Kapitel 2–4, jeweils getrennt für den Pontifikat Pauls V. und Urbans VIII., eine Prosopografie an (S. 38–154). In kurzen Biogrammen werden die Kardinalinquisitoren, Prälaten (Kommissar, Assessor, Fiskal, Notar) und Konsultoren (juristischer und theologischer Expertenrat) vorgestellt, die zusammen die Kongregation bildeten. Die Angaben beziehen sich v. a. auf die Karrieren und die mikropolitische Umgebung, aber auch auf charakterliche Eigenschaften der Personen. Als Quellen dienen u. a. proto-journalistische „Avvisi“ aus Be-

ständen verschiedener italienischer Bibliotheken und Archive sowie die heute im römischen Archiv der Glaubenskongregation aufbewahrten Beschluss-Register der Inquisition („*Decreta Sancti Officii*“). Zu Letzteren sind einige aufschlussreiche quellenkritische Beobachtungen in einem eigenen, lesenswerten Abschnitt in Kapitel 1 zusammengefasst (S. 26–37). Die Pontifikate vergleichend, erkennt Mayer qualitative Unterschiede im Hinblick auf das Personal der Inquisition. So falle die „Professionalität“ der Amtsinhaber im Pontifikat Urbans VIII. deutlich gegenüber der früheren Zeit ab, was der Verf. darauf zurückführt, dass der Papst und seine Nepoten zunehmend direkt die Geschicke der Kongregation lenkten und bei der Postenbesetzung vor allem ihre Klientel zum Zuge kommen ließen. Dieses Ergebnis fügt sich nahtlos ein in das allgemeine Bild vom Barberini-Pontifikat als Höhepunkt des päpstlichen Nepotismus.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit den von der Kongregation in ihrer judikativen Funktion angewandten Prozeduren (Kapitel 5, S. 155–205). Methodisch wendet sich Mayer hier implizit gegen Versuche der jüngeren Forschung, die nie offiziell systematisierte „Prozessordnung“ der Römischen Inquisition zu rekonstruieren, um so erst das Fundament für eine Bewertung einzelner Prozesse nach den Kriterien „fair“ oder „willkürlich“ zu legen. Mayer dagegen betont die Flexibilität der juristischen Normen. Als Rechtsquellen hatten das Fallrecht, die „Klugheit“ (*prudentia*) der Richter sowie der päpstliche Wille weitaus größere Bedeutung als die Kanones mittelalterlicher Ketzergesetzgebung. Die Basis der Untersuchung bilden hier vornehmlich (gedruckte und handschriftliche) Handbücher und Traktate des 16. und 17. Jahrhunderts, in denen einzelne Inquisitoren das inquisitorische „Gewohnheitsrecht“ für den Praxisgebrauch fixierten. Entlang der einzelnen Phasen des Inquisitionsprozesses (von der Verfahrenseinleitung, über die Befragung der Zeugen und Angeklagten, bis zur Urteilsfindung) stellt Mayer die oft stark divergierenden Vorstellungen der Manualistik einander gegenüber. Die von der Römischen Inquisition in der Praxis angewandten Verfahren weisen zusätzlich Variantenvielfalt auf, so dass von dem Vorhandensein eines „Normalverfahrens“ schwerlich auszugehen sei.

Der Leser hätte sich zum Nachvollzug an dieser Stelle noch eine Vertiefung anhand

exemplarischer Prozesse gewünscht, doch bietet der Verf. erst in dem sich anschließenden Fazit des Buchs vier kurze Fallstudien, ohne dabei aber großen Wert auf eine Verknüpfung zu den Ergebnissen des vorigen Abschnitts zu legen (S. 208–215). Auf das abrupte Ende der Falluntersuchung folgt der ein Drittel des Buchs einnehmende Anmerkungsapparat, der insgesamt ein ungünstiges Licht auf die Untersuchung Mayers wirft (S. 231–358). In beharrlicher Manier spießt hier der Autor auch marginale Fehler anderer Forscher auf, oft ohne dass die Relevanz für die eigene Argumentation ersichtlich wäre. Dem Benutzer wäre mit einer ausführlicheren Bibliografie besser gedient gewesen. Die 35 Titel, die Mayer als seine „secondary sources“ aufführt, spiegeln nicht annähernd den Reichtum an Literatur wider, den die Forschung zum Thema inzwischen erbracht hat. Ein Register beschließt den Band.

Münster

Jyri Hasecker

Daniel O'Callaghan: *The Preservation of Jewish Religious Books in Sixteenth-Century Germany: Johannes Reuchlin's Augenspiegel Edited and Translated (Studies in Medieval and Reformation Traditions, 163)*, Leiden/Boston: Brill 2013, XI, 234 S., ISBN 9789004241855.

Als der südwestdeutsche Gelehrte und Humanist Johannes Reuchlin (1455–1522) im Jahre 1511 dem Ansinnen Kölner Dominikaner entgegentrat, alle jüdischen Schriften in Deutschland zu beschlagnahmen und zu verbrennen, nannte er seine Streitschrift – offenbar in Anspielung auf das unter dem Titel „Handt Spiegel“ erschienene antijüdische Pamphlet des getauften Juden Johannes Pfefferkorn, das den Streit ausgelöst hatte – „Augenspiegel“. Zugleich ging es ihm darum, so die Erklärung des Verfassers der hier vorzustellenden kleinen Studie und Übersetzung der Schrift Reuchlins ins Englische, wie mit einem Vergrößerungsglas auf die Irrtümer Pfefferkorns hinzuweisen und anzudeuten, dass der Kampf in dieser Sache nicht mit Gewalt, sondern mit den Waffen des Geistes auszufechten sei, um die Wahrheit sichtbar zu machen und sie vor „Augen“ zu führen (S. 100 f). Neun Jahre später, zwei Jahre vor Reuchlins Tod, wurde der „Augenspiegel“ von einer päpstlichen Kommission als mit dem christlichen Glauben unvereinbar bezeichnet; zudem sollten alle Exemplare des Textes eingezogen und jede öffentliche Diskussion über dieses Thema unterbunden werden. Dieser erste Fall von Zensur im Hei-

ligen Römischen Reich (S. 68) war ein Vorspiel ähnlicher Maßnahmen der Gegenreformation. 1553 brannten in Venedig die Talmudausgaben (S. 94 f).

Reuchlin konnte am Ende seines Lebens demnach als gescheitert gelten; zudem muss man im Rückblick festhalten, dass der „Augenspiegel“ nicht geschrieben wurde, weil sein Verfasser, der kein „Liberaler“ im modernen Sinne war (vgl. S. 88), die jüdische Religion um ihrer selbst willen hätte schützen wollen. Reuchlin hielt jüdische Bücher – neben dem Talmud vor allem Texte aus dem Bereich der jüdischen Mystik (Kabbala) – für schützenswert, weil sie nach seiner Auffassung auf geheimnisvolle Weise die Wahrheit der christlichen Botschaft bezeugten; die Juden selbst waren zu schützen „until such time as they chose to become Christians“ (S. 95). Dessen ungeachtet handelt es sich bei der hier erstmals vollständig ins Englische übersetzten und zugleich sachkundig kommentierten Schrift um einen in jeder Beziehung – im Hinblick auf Reuchlins Biographie, auf das Verständnis seiner Zeit und vor allem für seine Nachwirkung, besonders in der christlichen Kabbala – eminenten Text. Die Übersetzung ins Englische, die dem Text des Exemplars der Universitätsbibliothek Tübingen folgt, wird auch für deutsche Leser hilfreich sein, denen die deutsche Diktion Reuchlins vielleicht manchmal beschwerlich ist. Bei der Übertragung in eine moderne Sprache geht O'Callaghan durchaus reflektiert vor, wenn – alle Beispiele sind dem Vorwort entnommen – aus „büchlin“ ein „booklet“, aus „ratschlag“ ein „counsel“, aus „ynreden“ ein „discourse with short answers“ und aus „warhaftig entschuldigung“ eine „truthful repudiation“ wird (das Digitalisat eines in München vorhanden Exemplars ist zu vergleichen unter: [http://dfg-viewer.de/show/?set%5Bmets%5D=http%3A%2F%2Fdaten.digitalisat-sammlungen.de%2F%2Fmets%2Fbsb00005456\\_mets.xml](http://dfg-viewer.de/show/?set%5Bmets%5D=http%3A%2F%2Fdaten.digitalisat-sammlungen.de%2F%2Fmets%2Fbsb00005456_mets.xml); 15. 1. 2013).

Der Übersetzung vorangestellt sind einleitende Kapitel zu Reuchlins Werdegang, seinen juristischen Studien – vor allem in Frankreich –, die ihm das Handwerkszeug für seine späteren Auseinandersetzungen gaben, zur Chronologie der Affäre um Pfefferkorn und die Kölner Dominikaner sowie zu den theologischen und kabbalistischen Interessen Reuchlins. Ausführliche Sach- und Stellenregister (neben Bibelstellen sind auch Kirchenväterzitate sowie Belege aus der klassischen und mittelalterlichen Literatur vermerkt) werden für die weitere Arbeit zu Reuchlin wichtige Hilfsmittel sein.

Tübingen

Matthias Morgenstern